

(Die magistratischen Bezirksämter sind selbständige Behörden.) Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem in den letzten Tagen den Parteien zugestellten Erkenntnis eine bemerkenswerte Entscheidung über die Wiener magistratischen Bezirksämter gefällt. Ein Rekurs des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs gegen eine Konzessionserteilung war von der Statthalterei als verspätet zurückgewiesen worden; die Verzögerung war dadurch hervorgerufen worden, daß der Rekurs bei einem andern als demjenigen magistratischen Bezirksamte, welches in erster Instanz entschieden hatte, überreicht worden war. Der Verwaltungsgerichtshof (Vorsitzender Erster Präsident Marquis Bacquchem) hat die Beschwerde, welche den Standpunkt vertrat, daß die magistratischen Bezirksämter nicht selbständige Ämter, sondern Abteilungen des Magistrats seien, als unbegründet abgewiesen. Die Begründung lautet: Nach § 102 des Wiener Gemeindestatuts in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1904 bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, welche in den Bezirken dem Magistrat zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrats und unter dessen Bewachung besorgen. Jedes magistratische Bezirksamt hat, wie aus der Bestimmung des 3. Absatzes des § 102 des Wiener Gemeindestatuts hervorgeht, sein eigenes Personal, es hat auch zweifellos jedes dieser Bezirksämter seine eigenen Kanzleieinrichtungen und sein eigenes Einreichungsprotokoll. Nach dieser den Bezirksämtern zukommenden Organisation kann mit Recht nicht behauptet werden, daß die einzelnen Bezirksämter nicht als selbständige Ämter anzusehen seien. Vielmehr ist das Bezirksamt in jenen Angelegenheiten der politischen Verwaltung, welche ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesen sind, als politische Bezirksbehörde anzusehen. Wenn also ein Bezirksamt in einer Angelegenheit als politische Bezirksbehörde in erster Instanz entscheidet, so ist der Rekurs gegen diese Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896 eben bei diesem Bezirksamt einzubringen. Dies entspricht auch der Ratio dieser gesetzlichen Bestimmung; denn die Anordnung, daß Rekurse bei jener Behörde einzubringen sind, welche in erster Instanz entschieden hat, verfolgt offenbar den Zweck, daß jene Behörde, welche zur Durchführung der Entscheidung berufen ist und sich in der Regel auch im Besitze der Verhandlungsakten befindet, von der Einbringung des Rekurses rechtzeitig Kenntnis erhält, und daß ein solches Rechtsmittel ohne weitere durch Requisition der Akten hervorgerufene Verzögerungen zur Entscheidung an die zuständige Rekursbehörde geleitet werden kann. Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß jedes magistratische Bezirksamt, bei welchem der Rekurs unrichtig überreicht worden ist, verpflichtet wäre, unberzüglich den Rekurs an die richtige Ueberreichungsstelle zu leiten, hat der Gerichtshof die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß eine derartige Verpflichtung für die Behörden nicht besteht.